

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Verkehrswesen

Teil Deutsche Reichsbahn

Deutsche Reichsbahn

Brutzug

29.12.1973

Umf.

F. K. A. Leber. Mw. Strm. I, II, III

1973

Berlin, den 11. Dezember

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Pressestelle

MfV 82

Weisung über Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn

Maschinenwirtschaft

MfV 83

Berichtigung Nr. 1 der Richtlinie 2110
— Instandhaltung der zwischenschienigen Balkengleisbremsen, Bauart FEV, im Betriebsgleis 127

Hauptbuchhaltung

MfV 84

Berichtigung des Nummernverzeichnisses der Geschäftsstellen der Reichsbahndirektionen
Dresden und Erfurt 127

MfV 85

10. Berichtigung des Verzeichnisses der Betriebsnummern des staatlichen Unternehmens
Deutsche Reichsbahn 127

Kader und Bildung

MfV 86

Dienstrangordnung der Deutschen Reichsbahn (DRO), DV 103 128

1.) Z. K TO
TT
Seite
1.) 5m/9
125 bei
Technol.

mit VM Teil DR, vom 9.1.73
für weiterhin gültig erklärt!

Pressestelle

MfV 82

Betr.: Weisung über Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn

Zur Erhöhung und Durchsetzung der staatlichen Sicherheit und Ordnung wird zu Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn folgendes angewiesen:

I. Grundsätze

1. Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen von Objekten, Bahnanlagen und Fahrzeugen, die sich auf dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Gelände befinden, sind genehmigungspflichtig. Für Objekte, Bahnanlagen, Fahrzeuge im Grenzgebiet (z. B. Grenzbahnhöfe, Grenzübergangsstellen und Führanlagen) ist darüber hinaus die Grenzordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

2. Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen von Truppen und Kampftechnik der Streitkräfte des Warschauer Vertrages auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn sowie militärischer Objekte von diesem Gelände aus bzw. aus Eisenbahnfahrzeugen sind untersagt.

3. Alle Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sind verpflichtet, ausgehend von den Grundsätzen der Sicherheit und Ordnung, die Einhaltung dieser Weisung zu gewährleisten und zu ihrer umfassenden Durchsetzung beizutragen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen dieser Weisung ist unverzüglich die nächste Dienststelle der Transportpolizei zu verständigen.

II. Genehmigungen

1. Die Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen kann Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen genehmigen für

- Redaktionen der zentralen Presse der Deutschen Demokratischen Republik, des Fernsehens der Deutschen Demokratischen Republik, der DEFA, sonstiger Filmstudios für Dokumentar-, Kurz- und Spielfilme sowie Filmstudios in Betrieben,
- ausländische Journalisten, Zeitungsredaktionen, Bilddienste, Filmgesellschaften unter Berücksichtigung der Verordnung vom 21. Februar 1973

über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 99).

— Delegationen, Reisegruppen und Foto-Hobbyreisen, die vom Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik organisiert werden.

Entsprechende Anträge zur Erteilung solcher Genehmigungen an Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind an die Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen weiterzuleiten.

2. Die Pressestellen der Reichsbahndirektionen können Anträge zur Genehmigung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen genehmigen für

— Redaktionen der Bezirks- und Kreispresse, der Betriebszeitungen, Außenstellen der zentralen Redaktionen, wie ADN-Zentralbild, Bezirksstudios des Fernsehens der Deutschen Demokratischen Republik,

— Foto- und Filmzirkel sowie für Mitglieder des Deutschen Modellisenbahn-Verbandes

in Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen.

3. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf dem von der Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen zu beziehenden Vordruck „Genehmigung für Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn“ (Anlage).

Diese Genehmigung muß enthalten:

- Name, Vorname, Wohnanschrift, Personalausweis-Nummer/Paßnummer, Nummer des Presseausweises bzw. der Pressekarte — Ausstellungsdatum,
- Institution bzw. Dienststelle,
- Geltungsdauer und Genehmigungsnummer des Ministeriums für Verkehrswesen,
- für welchen Bereich gültig,
- Einschränkungen (z. B., daß der Betriebsablauf nicht gestört werden darf),
- Pflicht zur Meldung beim Leiter der Dienststelle vor Beginn der Arbeiten,
- Belehrung durch den Leiter der Dienststelle über